

## 5. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung vom 08.04.2024 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### Artikel 1

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenstein vom 06.11.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.2021 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.
- (2) Der § 8 wird um Absatz 9 ergänzt und enthält folgende Fassung:

### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, anonymen Grabstätte, Doppelgrabstätte (bestehendes Grabfeld), Rasengrabstätte und **Baumgrabstätte**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) zur Beisetzung eines Verstorbenen jeden Alters werden folgende Gebühren erhoben:                       | 700,00 Euro          |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben  | 700,00 Euro          |
| (3) Beisetzung <b>einer</b> Urne in ein bestehendes Urnenreihengrab / Erdbestattungsreihengrab  | 650,00 Euro          |
| (4) Urnengemeinschaftsanlage / anonymes / halbanonymes Urnenfeld  | 750,00 Euro          |
| (5) Verlängerung der Liegezeit nach Ablauf der Ruhezeit (für einmalig höchstens 5 Jahre):   | 30,00 Euro je Jahr   |
| (6) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte auf noch nicht geschlossenen Grabfeldern gemäß der Friedhofssatzung § 13 Absatz 2 b) werden folgende Gebühren erhoben: |                      |
| a) für eine Grabstelle (Doppelgrab)   | 1.500,00 Euro        |
| b) für ein Familiengrab pro Grabstelle ( <i>nur in Bockelnhagen</i> )   | 750,00 Euro          |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes   | 30,00 Euro je Jahr   |
| (7) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen  | 1.600,00 Euro        |
| (8) Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Rasengrab  | 650,00 Euro          |
| <b>(9) Baumgräber für Urnenbestattungen</b>   | <b>1.150,00 Euro</b> |

Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet

## Artikel 2

Diese 5. Änderung tritt ab in Kraft.

Sonnenstein,

f.d.R.

  
Ertmer  
Bürgermeister

